Historische Ursache und Lösungsvorschläge der Banken- und Geldsystemkrise

ao. Univ.-Prof. Dr. Franz Hörmann, Wirtschaftsuniversität Wien

a. Historische Ursache

Aus historischer Sicht haben sich die „Banknoten" (Geldscheine) aus Depotscheinen der mittelalterlichen Goldschmiede entwickelt, welche „Schuldscheine auf Gold bzw. Silber", also eine verbriefte Forderung auf einen Edelmetallwert darstellten. Auf älteren Banknoten ist dies noch aus der Formulierung ersichtlich, z.B. auf der 5 Pfundnote: „I promise to pay the bearer on demand the sum of five pounds" – ein Versprechen, das nur einen Sinn ergibt, wenn man sich den Begriff „Sterling" (also z.B. Silber) dazu denkt!

Abbildung 1: Britische 5 Pfund-Note mit „Zahlungsversprechen"

Diese Formulierung wurde später auf den Banknoten (Geldscheinen) einfach weggelassen, wodurch die Bevölkerung in dem Irrglauben gehalten wurde, es handele sich bei diesen Scheinen um einen „positiven Wert" und nicht bloß um eine Forderung auf Edelmetall.

Die Buchungstechnik in der Kreditvergabe wurde jedoch beibehalten, sodass durch die dabei entstehende „Bilanzerlängerung" (Erhöhung sowohl Kreditforderungen als auch der „Sichteinlagen", einem Teil des Fremdkapitals der Bank) nachweisbar ist, dass „werthaltige Tauschmittel" im Falle der „Kreditvergabe von Geschäftsbanken" überhaupt nicht existieren.

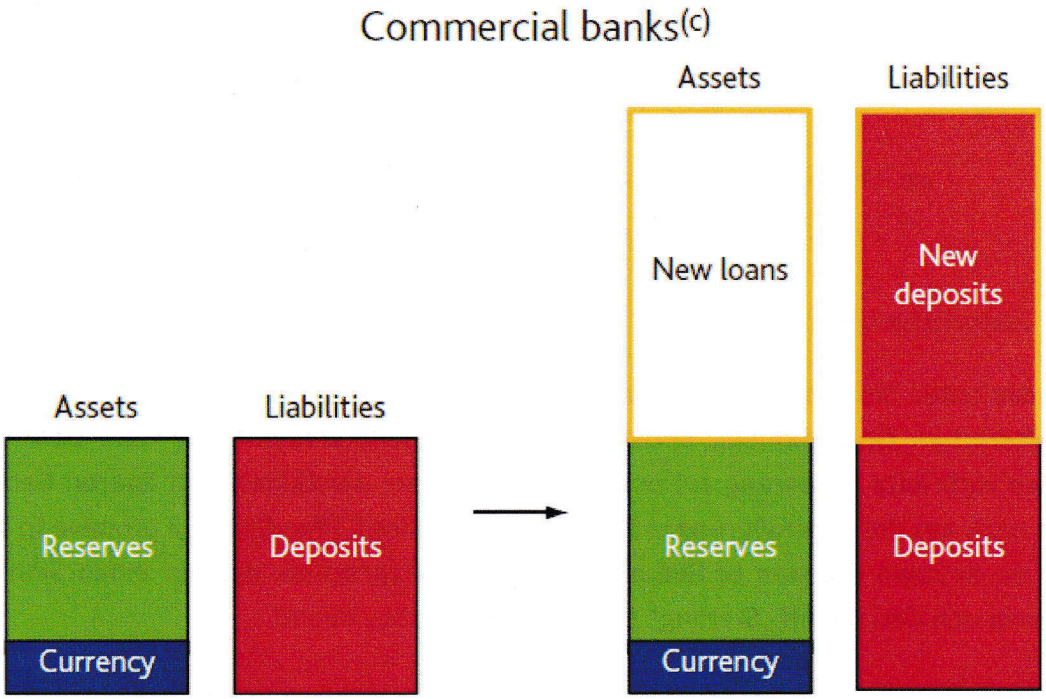

Abbildung 2: Bilanztechnik der „Kreditvergabe einer Geschäftsbank" (Bilanzverlängerung)

Die sich daraus ergebenden negativen Folgen sind inzwischen hinreichend in der Literatur nachgewiesen und beschrieben.

b. Verstoß gegen internationale Bilanzierungsregeln

Wie bereits von Michael Schemmann ausführlich beschrieben, verstoßen Banken durch den „Ausweis von Geld auf der falschen Seite der Bilanz (Fremdkapital)!" massiv gegen die internationalen Bilanzierungsnormen (IFRS bzw. US-GAAP, siehe http://www.iicpa.com/articles/Uebersetzimg%20offener%20Brief%20Schemmann%20FASB%20IASB.pdf).

Die zentrale amerikanische Rechnungslegungsnorm, von der sich auch die internationalen IFRS-Normen ableiten (**FASB ASC 305-10-20**) lautet wie folgt:

„Bargeld"
„Übereinstimmend mit allgemeiner geschäftlicher Gepflogenheit besteht Bargeld nicht nur aus Geldscheinen und Münzen auf der Hand, sondern auch aus Sichteinlagen bei Banken oder anderen Finanzinstitutionen. Bargeld umfasst auch andere Kontenarten, die folgende Merkmale von Sichteinlagen aufweisen: Der Inhaber muss in der Lage sein, seine Finanzmittel jederzeit einzulegen oder abzuheben, ohne dass er das vorher anmelden muss und ohne, dass er dafür eine Strafgebühr zahlen muss.

Alle Zu- und Abflüsse von diesen Konten sind Bargeldein- oder – ausgänge, sowohl für den Kontoinhaber als auch für die kontoführende Bank. **Zum Beispiel stellt die Vergabe eines Kredits und die Buchung des Betrags in ein Kunden-Sichteinlagenkonto zu diesem Zeitpunkt eine Bargeldzahlung der Bank und einen Bargeldeingang des Kunden dar. "** (Hervorhebung durch den Autor). (Quelle: obiger Link).

Daraus folgt weiters ein Verstoß gegen **IAS 7 Section B**:

„Bargeld besteht aus dem Kassenbestand und den **Bankguthaben**."

Da es sich jedoch bei „Bankguthaben" lediglich um **Nominalforderungen** gegenüber private Unternehmen (Geschäftsbanken) handelt, für die inzwischen auch schon die Staatshaftungen aufgehoben wurden bzw. werden, müssen die „realen Bankguthaben" korrekt als Forderungen ausgewiesen und heute auch mit umfangreichen **Rückstellungen** (die auch steuerlich anerkannt werden müssen) „abgesichert" werden!

Schließlich verlangen die **Rahmenbestimmungen der IFRS** („Framework", Section 2, paragraphs 2.6 – 2.36) folgende Voraussetzungen für Vermögenswerte („assets") bzw. Schulden („liabilities"):

4. The existing asset and liability definitions are:
(a) *an asset:* a resource controlled by the entity as a result of past events and from which future economic benefits are expected to flow to the entity; and

(b) *a liability:* a present obligation of the entity arising from past events, the settlement of which is expected to result in an outflow from the entity of resources embodying economic benefits.

Zur Bewertung sind entweder **historische Kosten oder Marktwerte** heranzuziehen.

Im Falle der „Sichteinlagen von Geschäftsbanken" jedoch befinden sich diese Vermögenswerte („Giralgeld") tatsächlich als Verbindlichkeiten auf der Passivseite der Bilanz und da sie im Rahmen der „Kreditvergabe" „erzeugt" werden, lassen sich für ihre „Bewertung" auch weder „historische Kosten" noch „Marktwerte" nachweisen.

Der gesamte Vorgang der „Kreditvergabe von Geschäftsbanken" bewegt sich somit nachweislich außerhalb jeglicher internationalen Rechnungslegungsnorm, kann daher nach diesen Bestimmungen weder ausgewiesen noch geprüft werden!

c. Lösungsvorschläge

Eine gleichzeitige Banken- und Geldreform könnte durch die nationale Gesetzgebung wie folgt vollzogen werden:

1) Debt/Equity Swap als legale Banken-Entschuldung ohne Steuergeld

Durch gesetzliche Bestimmung wird ein Prozentsatz der „Sichteinlagen" (heute Fremdkapital) in Eigenkapital (als Staatsbeteiligung) umgebucht. Dadurch beteiligt sich der Staat (ohne Steuergeld zu benötigen) an den notleidenden Banken und zugleich entsteht ein hoher Eigenkapitalpuffer bei der Bank, der danach zur Abschreibung der gefährdeten Kreditforderungen verwendet werden kann.

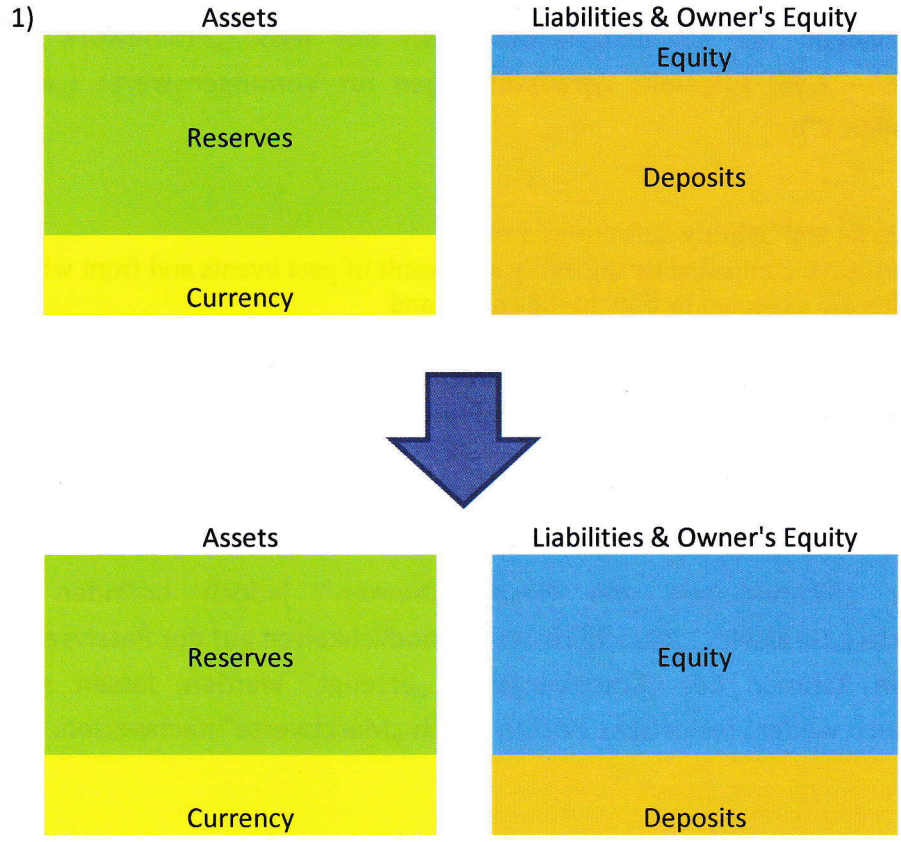

Abbildung 3: Bankbilanz vor und nach Debt/Equity Swap

2) Abschreibung der notleidenden Kredite als Entschuldung der Kreditschuldner

Das so geschaffene neue Eigenkapital kann dazu verwendet werden, viele Kreditforderungen abzuschreiben, ohne dass die Bank dadurch bilanziell gefährdet wird. Die Kreditsicherheiten können dadurch vom Staat übernommen werden, der jedoch auf eine Verwertung verzichtet. So können realwirtschaftliche Unternehmen ebenso wie Privatpersonen entschuldet werden, ohne dass Steuergeld benötigt wird.

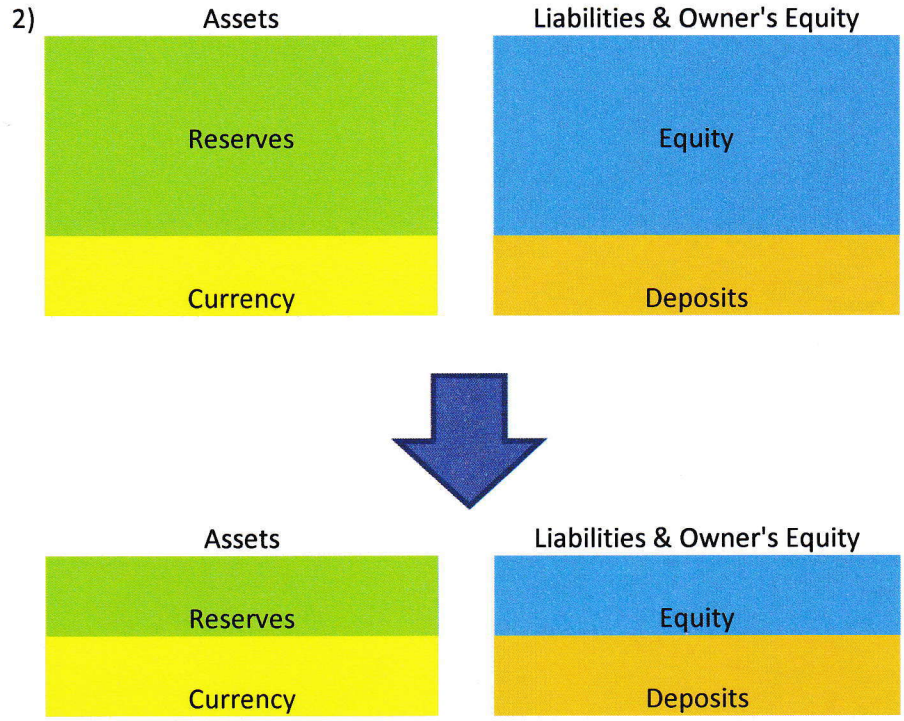

Abbildung 4: Bankbilanz vor und nach Abschreibung der notleidenden Kreditforderungen

3) Überführung des Giralgeldes in einen Vollgeldrechnungskreis

Um zu verhindern, dass es durch die Kreditabschreibungen zugleich zu einer „Vernichtung von Giralgeld" bei den Bankkunden und damit zur Deflation kommt, wird parallel zur Kreditabschreibung der entsprechende Geldbetrag von den Girokonten in einen Vollgeldrechnungskreis überführt. Dadurch verschwindet das Giralgeld aus der Bankbilanz, die Bank führt die Girokonten nur noch als Treuhänder ohne „Eigentümer" dieser Gelder zu sein. Dadurch bleibt der Geldumlauf erhalten und ein deflationärer Schock wird vermieden.